

An den

Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Vorsitzenden Hans-Willi Körfges
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3575

Alle Abg

28.01.2021

Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 05.02.2021

Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung 2018

Sehr geehrter Herr Körfges,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den aktuellen Änderungsentwurf zur Landesbauordnung 2018 geben wir die nachfolgenden Hinweise mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

1. Allgemeines

Die für die Feuerwehren in NRW relevanten geplanten Änderungen der Landesbauordnung beziehen sich im Wesentlichen auf die Schaffung von Wohnraum im Bestand sowie auf die Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren. Dem stehen die Feuerwehren grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Jedoch darf das Schutzziel der effektiven Rettung von Menschen und Tieren sowie der Ermöglichung von wirksamen Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht aus den Augen verloren werden.

Aus diesem Grund sind die Brandschutzdienststellen seit langem mit der Prüfung der Belange des abwehrenden Brandschutzes betraut, was sich unzweifelhaft über Jahrzehnte bewährt hat. Bei der Einführung von Prüffingenieuren muss daher eine klare Abgrenzung zu den bestehenden Aufgaben der Brandschutzdienststellen erfolgen. Die Qualifikation der Prüffingenieure, die aus Sicht der Brandschutzdienststellen nicht mit der Qualifikation der staatlich anerkannten SV gleichgestellt werden sollten, muss dementsprechend definiert und auf die ihnen zugewiesenen Aufgaben abgestimmt werden. Dankend nehmen wir zur Kenntnis, dass die Einlassungen zur Brandwandführung im aktuellen Entwurf bereits berücksichtigt wurden. Bezüglich der Abgrenzung im Prüfverfahren sehen die Feuerwehren noch Nachbesserungsbedarfe.

Insofern beziehen sich die folgenden Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfes im Wesentlichen auf die Beteiligung der Brandschutzdienststellen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Paragrafen des Änderungsentwurfes

Zu § 58:

Werden Prüffingenieure oder Prüffingenieurinnen zur Prüfung des Brandschutzes (einschließlich des Brandschutzkonzeptes) oder zur Zulassung von Abweichungen herangezogen, ist es aus Sicht der Feuerwehren unerlässlich, dass diese die Brandschutzdienststelle zur Prüfung der Belange des Abwehrenden Brandschutzes beteiligen. Dies sollte, um die Rolle der Brandschutzdienststellen im Verfahren auf Ebene des Gesetzes sicherzustellen, in der Landesbauordnung festgeschrieben werden. Daher wird für § 58 Absatz 5 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(5) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen nach § 87 Absatz 2 Nummer 3 heranziehen. Für die Prüfung des baulichen Brandschutzes einschließlich des Brandschutzkonzeptes und die Zulassung von Abweichungen von Anforderungen an den Brandschutz dürfen sie eine Prüffingenieurin oder einen Prüffingenieur für den Brandschutz beauftragen. Die zuständige Brandschutzdienststelle ist zur Prüfung der Belange des abwehrenden Brandschutzes zu beteiligen. Die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur sind verpflichtet, den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle [§ 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung] zu entsprechen.“

Zu § 69:

Die Anpassung des Verfahrens wird von Seiten der Feuerwehren grundsätzlich begrüßt. Es ist jedoch auch hier sicherzustellen, dass die Brandschutzdienststelle am Verfahren beteiligt wird. Daher wird folgende Formulierung für § 69 Abs. 1 Sätze 2 – 5 vorgeschlagen:

„§ 58 Absatz 5 und § 88 Absatz 1 Satz 3 bleiben unberührt. Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn eine staatlich anerkannte Sachverständige oder ein staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes geprüft und bescheinigt hat, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (§ 68 Absatz 2 Nummer 3 u Absatz 5) und das Vorliegen der Voraussetzung für eine Abweichung durch sie oder ihn ebenfalls bescheinigt werden. Die zuständige Brandschutzdienststelle ist zur Prüfung der Belange des abwehrenden Brandschutzes zu beteiligen. Die staatlich anerkannte Sachverständige oder der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes ist verpflichtet, den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle [§ 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung] zu entsprechen.“

Bei Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende unseres Lenkungsausschusses Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, Herr Dipl.-Ing. Dietmar Grabinger, und dessen Stellvertreter, Herr Dipl.-Ing. Thomas Deckers, gerne zur Verfügung.

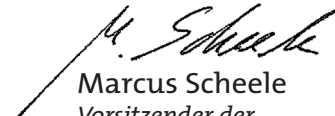
Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schneider
Stv. Vorsitzender des Verbandes
der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen



Thomas Lembeck
Vorsitzender der
AGBF NRW



Marcus Scheele
Vorsitzender der
AGHF NRW

ANSPRECHPARTNER

Verband der Feuerwehren in NRW e. V.
Geschäftsführer Christoph Schöneborn
Windhukstraße 80
42277 Wuppertal
Tel.-Durchwahl: 0202-317712-10
E-Mail: christoph.schoeneborn@vdf.nrw

Dipl.-Ing. Dietmar Grabinger
Stadt Mönchengladbach
Fachbereich 37 – Feuerwehr
Stockholtweg 132
Tel.-Durchwahl: 02166-9989-2200
E-Mail: dietmar.grabinger@moenchengladbach.de

Dipl.-Ing. Thomas Deckers
Stadt Bocholt
Leiter der Feuerwehr
Dingdener Straße 10
46395 Bocholt
Tel.-Durchwahl: 02871-2103-100
E-Mail: thomas.deckers@bocholt.de